



## PKW-Nutzung

---

Bei der PKW- Nutzung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- die private Nutzung eines Firmenwagens durch den Unternehmer
- die Nutzung eines Dienstwagens durch einen Arbeitnehmer

### 1. Private Nutzung eines Firmenwagens

Die sogenannte „1-Prozent-Regelung“ bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG wurde für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen, geändert. Sie kann künftig nur noch dann angewandt werden, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, es sich also um notwendiges Betriebsvermögen handelt. Der Unternehmer muss künftig den Anteil der Nutzung gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Beim gewillkürten Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung von mind. 10 % bis 50 %) wird die geschätzte private Nutzung angesetzt (wie vor 1996).

Die Führung eines Fahrtenbuches ist für den Nachweis nicht zwingend erforderlich, Glaubhaftmachung genügt. Der Steuerpflichtige sollte jedoch den Umfang seiner betrieblichen Fahrten zumindest für einen Zeitraum von 3 Monaten aufzeichnen, um den betrieblichen Nutzungsanteil zu dokumentieren. Es ist auch zu prüfen, ob die Zuordnung des PKW zum Privatvermögen sinnvoll ist und der Ansatz der betrieblichen Fahrten im Rahmen einer Nutzungseinlage mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer günstiger ist. In diesem Fall ist die Aufzeichnung der Fahrten in einem Fahrtenbuch wohl zwingend erforderlich.

### 2. Nutzung eines Dienstwagens durch einen Arbeitnehmer

Steuerpflichtige, denen von ihrem Arbeitgeber ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Dies geschieht nach dem EStG monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises.

Es können aber auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt, in dem das Verhältnis der dienstlichen Fahrten zur Privatnutzung nachgewiesen wird.

In neueren Urteilen hat der BFH Klarstellungen zu den **Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs** getroffen. Die Voraussetzungen sind im einzelnen:

- vollständige Aufzeichnungen
- fortlaufende Aufzeichnungen
- zeitnahe Aufzeichnungen
- eine spätere Abänderung ohne größeren Aufwand darf nicht möglich sein

Kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch z.B. dann, wenn es erst im Nachhinein anhand von losen Notizzetteln erstellt worden ist. Ein Ausdruck einer mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms erzeugte Computerdatei genügt den Anforderungen nicht, wenn an dem bereits eingegebenen Datenbestand nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass deren Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt wird. Der BFH lehnte ein Fahrtenbuch ab, das mit Hilfe von MS Excel erstellt worden war.